

Beschluss



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs- Richtlinie: Änderungen der Regelungen für Fachärzte für Psychosomatik und Psychothe- rapie

Vom 17. November 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. November 2017 beschlossen, die Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Fassung vom 20. Dezember 2012 (BAnz AT 31.12.2012 B 7), zuletzt geändert am XX.XX.XXXX wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei der Nachbesetzung eines ärztlichen Psychotherapeuten soll der Zulassungsausschuss darauf hinwirken, dass Bewerber Berücksichtigung finden, die eine Facharztbezeichnung für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie führen.“

2. In § 26 Absatz 4 Nr. 3 wird der letzte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„– Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit, Nachbesetzung ärztlicher Psychotherapeuten durch Psychosomatiker nach § 12 Absatz 6, Feststellungen nach § 35).“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. November 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken